

Mobilfunkstandorte / Einfache Anfrage M. Schlapbach (BDP)

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 22. Juni 2020 hat Marianne Schlapbach BDP eine Einfache Anfrage betreffend Mobilfunkstandorte eingereicht.

Bericht

Die Abteilung Bau kann zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung nehmen:

1. Ist in der Gemeinde Spiez ein ähnliches Vorgehen wie in Frutigen (Einteilung Mobilfunkstandorte in drei Prioritätsstufen; öffentliche Mitwirkung) angedacht oder bereits in die Wege geleitet? Konkret: existiert auf Gemeindeebene Spiez ein Richtplan für Mobilfunkantennen zum Schutz der Bevölkerung?

Keine Klassifizierung der Bevölkerung

In der Gemeinde Spiez ist keine Einteilung von Mobilfunkstandorten bzw. die Erstellung eines entsprechenden Richtplans geplant. Die Notwendigkeit eines Richtplans erübrigt sich durch eine bereits vorhandene Priorisierung innerhalb des Art. 418 des Baureglements der Gemeinde Spiez. Der Schutz der Bevölkerung soll bereits durch diese Normierung gewährleistet werden. Durch die Erstellung eines Richtplans für Mobilfunkanlagen besteht die Gefahr einer „Klassifizierung“ der Bevölkerung, weil in einem allfälligen Richtplan die am wenigsten bedenklichen Standorte für Mobilfunkantennen behördenverbindlich festgelegt werden.

Art. 418 des Baureglements legt die Regeln für Antennenanlagen im Gemeindegebiet fest

Art. 418 des Baureglements der Gemeinde Spiez sieht eine kommunale Regelung von Antennenanlagen wie folgt vor:

Antennenanlagen haben sich gut in das Ortsbild einzufügen und sich an den in der baurechtlichen Grundordnung definierten planerischen Absichten zu orientieren. Auch innerhalb des Baugebiets bedarf die Bewilligung von Antennenanlagen daher einer Interessenabwägung (Abs. 1).

Antennenanlagen müssen in erster Linie in Arbeitszonen oder ausserhalb des Baugebiets auf bestehenden Antennenanlagen oder Strommasten errichtet werden. Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich oder aufgrund des Versorgungsauftrags nicht ausreichend, so kommen weitere Zonenarten in folgender Reihenfolge in Frage: Mischzonen M, Mischzonen K, Wohnzonen.

Die Gesuchsteller haben in ihrem Baugesuch darzulegen, weshalb ein Standort in der vorangehenden Zone nicht möglich sein soll (Abs. 2). Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen.

In den Mischzonen Kern, den Erhaltungszonen, der ZPP 4 und in den Ortsbilderhaltungsgebieten können Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten werden (Abs. 3).

Um eine Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde im Einzelfall zu ermöglichen, haben die Gesuchsteller bei Antennenanlagen ausserhalb der Arbeitszone neben dem geplanten Standort Alternativstandorte zur Abdeckung des fraglichen Perimeters zu bezeichnen. Erweist sich ein Alternativstandort aus der Sicht des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild als besser, so ist dieser vorzuziehen (Abs. 4).

Fazit

Mit dem Art. 418 des Baureglements der Gemeinde Spiez erfolgt eine Priorisierung hinsichtlich der Errichtung von Antennen in Arbeitszonen sowie ausserhalb des Baugebiets. Zusätzlich erfolgt eine Interessenabwägung in der Sache, ob der entsprechende Standort auch den verschiedenen möglicherweise divergierenden Interessen standhält. Im Weiteren erfolgt eine klare Rangordnung und Reglementierung, sofern die Errichtung einer Mobilfunkanlage in einer Arbeitszone oder ausserhalb des Baugebiets nicht möglich sein sollte. Durch die Bezeichnung von

Alternativstandorten bleibt die nötige Interessenabwägung auch ausserhalb der priorisierten Standorte bezüglich eines möglichen Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet.

Reglementierung auf Ebene Bund

Die Raumplanung soll eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes sicherstellen (Art. 75 Abs. 1 BV). Sie ist primär Sache der Kantone. Diesen obliegt, nach Massgabe des kantonalen Rechts zumeist gemeinsam mit den Gemeinden, die gewünschte räumliche Entwicklung festzulegen und die zulässigen Nutzungen in Erlassen und Planungen zu regeln. Die Gemeinden haben dabei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und insbesondere den Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugelände zu beachten. Eine Mobilfunkanlage muss daher den kommunalen und den kantonalen Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes entsprechen. Im Bereich der Mobilfunkantennen bestehen auf kommunaler Ebene für die Gemeinden praktisch keine rechtlichen Gestaltungskompetenzen. Auf Bundesebene wurde bezüglich der entsprechenden Thematik genügend reglementiert, weitergehende Normierungen sind nicht vorgesehen. Auf kommunaler Ebene ist auf eine weitergehende Normierung zu verzichten.

2. Wie sieht das weitere Vorgehen aus?

Solange nicht klar ist, was die konkreten gesundheitlichen Auswirkungen der Mobilfunkanlagen sind, wird vorgeschlagen, auf eine Erarbeitung weiterer rechtlicher Grundlagen zu verzichten.

ANTRAG

Der Vorsteher der Planungs-, Umwelt- und Baukommission wird beauftragt, die Einfache Anfrage anlässlich der nächsten GGR-Sitzung vom 7. September 2020 zu beantworten.

Spiez, 18. August 2020/cl

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin



J. Brunner



T. Brunner

- Einfache Anfrage betreffend Mobilfunkstandorte

Geht an

- Mitglieder GR und GGR
- Presse